



STADTGEMEINDE FEHRING

PROTOKOLL

über die

4. GEMEINDERATSSITZUNG 2021 am 07.07.2021

um 19:00 Uhr im Kultursaal Hatzendorf

Die Einladung erfolgte am 07.05.2021 in elektronischer Form und mittels RSb. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Einladung sämtlicher Mitglieder des Gemeinderates ist in der Anlage beige-schlossen.

Anwesend waren:

- ✓ Bgm. Mag. Johann Winkelmaier
- ✓ Vize-Bgm. Marcus Gordisch
- ✓ Fin.Ref. Mag. Ignaz Spiel
- ✓ SR Ute Schmied
- ✓ GR Johann Eibl
- ✓ GR Michael Schnepf
- ✓ GR Christian Friedl
- ✓ GR Anita Gordisch
- ✓ GR Alfred Gütl
- ✓ GR DI Ernst Heuberger (ab TOP 2, 19:04 Uhr)
- ✓ GR Walter Jansel
- ✓ GR Rudolf Kainz
- ✓ GR DI Gerhard Kasper
- ✓ GR Anton Kaufmann
- ✓ GR Ing. Johann Kaufmann
- ✓ GR Mag. Franz Koller
- ✓ GR Michael Kreiner
- ✓ GR Alexander Neubauer
- ✓ GR Mag. Lukas Sundl
- ✓ GR Johannes Zach

Entschuldigt sind:

- ✓ Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek
- ✓ GR DI (FH) Dieter Dirnbauer
- ✓ GR VDir. Petra Hackl
- ✓ GR Werner Lindhoudt
- ✓ GR Josef Wohlfart

Außerdem anwesend:

StADir. Mag (FH) Carina Kreiner

StADir.-Stv. Klaus Sundl, BA MA
StADir.-Stv. Franz Thurner

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, die Sitzung ist öffentlich.

Vorsitzender: Bgm. Mag. Johann Winkelmaier

TAGESORDNUNG:

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Fragestunde
3. Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung 2021 des Gemeinderates
4. Beratung und Beschlussfassung – Ankauf Radlader für Bauhof
5. Beratung und Beschlussfassung – Pachtvertrag Schulbuffet
6. Beratung und Beschlussfassung – Verkauf Grdstk. Nr. 253/5, KG 62012 Höflach durch die Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklung KG
7. Beratung und Beschlussfassung – Verkauf Teilfläche von Grdstk. Nr. 1523, KG Schiefer
8. Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Ankauf Grdstk. Nr. 238/2, KG Fehring
9. Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Verkauf Grdstk. Nr. 405/1, KG Weinberg
10. Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Verkauf Teilfläche von Grdstk. Nr. 132/1 KG Fehring
11. Beratung und Beschlussfassung – Vermessung Weg. Nr. 1623/1, KG Weinberg
12. Beratung und Beschlussfassung – Vermessung Weg. Nr. 507, KG Weinberg
13. Beratung und Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan VF 1.02 (Kleine Änderung) Einwendungsbehandlung und Endbeschluss
14. Beratung und Beschlussfassung – Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Rattenbergweg
15. Beratung und Beschlussfassung – Aufhebung der Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Watzlawekweg
16. Beratung und Beschlussfassung - Wiki Nachmittagsbetreuung – Rückersätze im Lockdown
17. Beratung und Beschlussfassung – Musikschultarife für das Schuljahr 2021/2022

Dringlichkeitsanträge:

- 17a. Beratung und Beschlussfassung – Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Hatzendorf
- 17b. Beratung und Beschlussfassung
 - 1) Verfahrenseinleitung Änderung des ÖEK VF 1.03 und Änderung des FLÄWI VF 1.03 (vereinfachtes Verfahren)
 - 2.) Festlegung des Auflagezeitraumes und
 - 3.) Vergabe der Planungsleistungen
- 17c. Beratung und Beschlussfassung – Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 – Vorhaben Ankauf Objekt Hauptplatz 23 / Ankauf Grdstk. Nr. 948/1, KG Fehring
- 17d. Beratung und Beschlussfassung - Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 – Vorhaben Grundankauf von Josef Glanz, Fehring
18. Allfälliges

Beginn der Sitzung: 19:00 Uhr

Ende der Sitzung: 20:07 Uhr

Mittwoch, am 07.07.2021

Das Protokoll besteht aus 23 Seiten

grs-2021-4

Der Vorsitzende:

.....

Schriftführer GR Mag. Lukas Sundl

.....

Schriftführer GR Vize-Bgm. Marcus Gordisch

.....

Schriftführer GR Werner Lindhoudt

.....

Schriftführer GR DI Ernst Heuberger

.....

1.

Eröffnung, Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier eröffnet die Sitzung, begrüßt die Erschienenen und stellt fest, dass die Beschlussfähigkeit gegeben ist.

Er berichtet, dass Vize-Bgm. LAbg. Franz Fartek, GR DI (FH) Dieter Dirnbauer, GR VDir. Petra Hackl, GR Werner Lindhoudt und GR Josef Wohlfart entschuldigt sind.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 17a Beratung und Beschlussfassung – Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Hatzendorf

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

Öffentlicher Teil der Sitzung:

TOP 17b Beratung und Beschlussfassung
1.) Verfahrenseinleitung Änderung des ÖEK VF 1.03 und Änderung des FLÄWI VF 1.03 (vereinfachtes Verfahren)
2.) Festlegung des Auflagezeitraumes und
3.) Vergabe der Planungsleistungen

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

TOP 17c Beratung und Beschlussfassung - Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 – Vorhaben Ankauf Objekt Hauptplatz 23 / Ankauf Grdstk. Nr. 948/1, KG Fehring

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt den Antrag nachstehenden Punkt auf die Tagesordnung zu nehmen (Dringlichkeitsantrag gem. § 54 Abs. 3 der Steierm. Gemeindeordnung):

TOP 17d Beratung und Beschlussfassung - Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 – Vorhaben Grundankauf von Josef Glanz, Fehring

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2. Fragestunde

GR Friedl: Muss es sein, dass wir noch mit der FFP2 Maske hier sitzen?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es ist jedem frei überlassen ob er die FFP 2 Maske am Sitzplatz noch aufhaben möchte. Ich möchte nur daran erinnern, dass wir bereits in einer Sitzung eine an Covid-19 infizierte Person hatten und eine Maske ist ein sinnvoller Schutz. Die Pandemie ist noch nicht vorbei und es ist die letzte Sitzung vor der Sommerpause. Ich möchte, dass ihr gesund in den Sommer starten könnt. Wie wir im Herbst starten werden, darüber können wir sprechen. Die Überprüfung der 3 G Regel könnte eine Möglichkeit sein.

GR Ernst Heuberger betritt um 19:04 Uhr den Sitzungssaal und für den weiteren Verlauf der Sitzung sind 20 Gemeinderäte anwesend.

GR Eibl: Wie geht es mit der Brücke in Tiefenbach weiter?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Es gibt ein Gutachten der Baubezirksleitung. Es soll eine Lösung gefunden werden.

GR Jansel: Arbeitstechnisch wird in diesem Jahr noch nichts passieren. Aber die Planungen werden durchgeführt.

GR Eibl: Ist der Taubenknöterich gefährlich?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Für den Menschen ist er nicht direkt gefährlich aber für die Natur ist er sehr schädlich.

GR Ing. Kaufmann: Er ist leider sehr schwer zu bekämpfen, da auch die Wurzel getötet werden muss. Die Berg- und Naturwacht bekämpft diese Neophyten.

3. Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung 2021 des Gemeinderates

Bgm. Mag. Winkelmaier stellt fest, dass gegen das Sitzungsprotokoll der 3. Sitzung 2021 des Gemeinderates keine schriftlichen Einwendungen vorliegen und auch in der Sitzung keine Einwendungen erhoben werden. Somit gilt die Verhandlungsschrift als genehmigt und Bgm. Mag. Winkelmaier ersucht die Schriftführer die Verhandlungsschrift zu unterfertigen.

4.

Beratung und Beschlussfassung – Ankauf Radlader für Bauhof

Für den Bauhof wird ein Radlader benötigt. Beim derzeitigen Radler wurde vor zirka 10 Jahren der Motor gewechselt und jetzt verliert er bereits Öl. Der Radlader wird auch für den Winterdienst benötigt. Bauhofleiter Josef Stössl hat sich bezüglich eines Fahrzeuges umgeschaut. Hierzu wird auf Landwirt.com von der Firma Kaufmann Holz e.U., 8422 St. Nikolai ob Draßling, ein Radlader Wacker Neuson WL70 zum Preis von € 36.000,00 exkl. USt angeboten. Für den alten Radlader des Bauhofes würden wir von selbiger Firma € 10.000,00 exkl. USt erhalten.

Der Stadtrat der Stadtgemeinde Fehring hat diesen aufgrund der Dringlichkeit bereits beauftragt. Der Gemeinderat hat diese nicht veranschlagte Mittelverwendung zu beschließen, da dieser Ankauf nicht im Voranschlag 2021 enthalten ist. Diese soll anschließend in den 1. Nachtragsvoranschlag 2021, welcher im September/Oktober 2021 erstellt werden soll, aufgenommen werden.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge eine nicht veranschlagte Mittelverwendung für den Ankauf des Radladers Wacker Neuson WL70 in Höhe von € 36.000,00 exkl. USt beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

5.

Beratung und Beschlussfassung – Pachtvertrag Schulbuffet

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring hat in seiner Sitzung am 19.05.2021 den Grundsatzbeschluss gefasst, das Schulbuffet samt Pausenverpflegung an Frau Martina Ehrenhöfler, Realschulstraße 6, 8280 Fürstenfeld, zu vergeben.

Hierfür wurde nun ein Pachtvertrag ausgearbeitet und im Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine am 24.06.2021 besprochen. Dieser hat sich dafür ausgesprochen, den vorliegenden Entwurf des Pachtvertrages dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen:

PACHTVERTRAG

Die Stadtgemeinde Fehring, Grazerstraße 1, 8350 Fehring schließt als Verpächter mit dem Pächter Frau Martina Ehrenhöfler, Realschulstraße 6, 8280 Fürstenfeld, als Pächter nachstehenden Vertrag ab:

1. PACTGEGENSTAND:

1.1 Die Stadtgemeinde Fehring verpachtet das Schulbuffet im Schulgebäude Mittelschule Fehring, Hans-Kampel-Platz 3, 8350 Fehring.

2. PACTZEIT:

2.1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und beginnt am 01.09.2021.

2.2. Der Pachtvertrag kann vom Verpächter unter Einhaltung einer einmonatigen Kündigungsfrist jederzeit ohne Angabe von Gründen, vom Pächter unter Einhaltung

einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Unterrichtsjahres schriftlich aufgekündigt werden.

Der Verpächter ist darüber hinaus aus folgenden Gründen jederzeit zur sofortigen Vertragsauflösung berechtigt:

- a) bei Vorliegen eines Grundes gemäß § 118 ABGB;
- b) wenn über das Vermögen des Pächters das Ausgleichs- oder das Vermögen des Pächters mangels Kostendeckung abgewiesen wird;
- c) wenn der Pächter ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Verpächters den Pachtgegenstand ganz oder teilweise, in welcher Rechtsform auch immer, an Dritte weitgibt oder ihn zu anderen Zwecken als den vertragsgegenständlichen verwendet;
- d) bei Verletzung der ordnungsgemäßen Betriebspflicht durch den Pächter;
- e) bei Vorliegen von Eigenbedarf der Stadtgemeinde an den vom Pächter genutzten Räumlichkeiten.
- f) bei Verstoß gegen Bestimmungen dieses Vertrages.

3. PACTZINS:

- 3.1. Der Pächter ist verpflichtet, den Pachtzins im Ausmaß von 4% (vier Prozent) vom steuerpflichtigen Jahresumsatz gemäß Umsatzsteuerbescheid, abzüglich die im Umsatz enthaltenen vom Pächter nachgewiesenen indirekten und direkten Steuern, sofern sie durch den vertragsgegenständlichen Betrieb entstanden sind, zu leisten. Personensteuern können nicht abgezogen werden. Über Verlangen des Schulerhalters ist monatlich ein Umsatznachweis vorzulegen.

Der Pachtzins ist in 10 monatigen Teilbeträgen vom Pächter gemäß der Vorschreibung der Stadtgemeinde Fehring im Vorhinein jeweils am Ersten eines Monats zu akontieren und wird nach Vorliegen der Umsatzsteuerdaten endgültig abgerechnet. Im Verzugsfalle ist der Verpächter berechtigt, Mahnspesen in Höhe von € 4,36 je Mahnung zu berechnen. Der Pachtzins wird mit einem Einziehungsauftrag vom Verpächter eingehoben und besteht Übereinkommen, dass das Nichteinrichten oder der Widerruf eines Einziehungsauftrages einen sofortigen Vertragsauflösungsgrund i.S. des Pkt. 2.2 lit. F darstellt.

Der Pächter ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen, aus welchem Titel auch immer, mit dem Pachtzins zu kompensieren und aus diesem Grund den Pachtzins ganz oder teilweise zurückzuhalten.

Der Buffetpächter ist verpflichtet, ehestmöglich den erwirtschafteten Umsatz mittels Umsatzsteuerbescheid nachzuweisen. Sollte der Buffetpächter über mehrere Betriebe verfügen für die nur ein Umsatzsteuerbescheid ausgestellt wird, ist er verpflichtet, den das Buffet betreffenden Umsatz von einem beeideten Buchprüfer zu bestätigen.

- 3.2. Zuzüglich zum Pachtzins verpflichtet sich der Pächter, die auf das Pachtobjekt entfallenden Betriebskosten und laufenden Abgaben zu entrichten. Unter den Betriebskosten und laufenden öffentlichen Abgaben sind die in den mietrechtlichen Vorschriften (§ 21 MRG) enthaltenen Positionen zu verstehen. Zur Deckung dieser Kosten wird ein monatlicher Pauschalbetrag in der Höhe von derzeit € 90,00 zuzüglich Umsatzsteuer eingehoben.

Der Betriebskostenpauschalbetrag erhöht bzw. vermindert sich in dem Maß, das sich aus der Änderung des Verbraucherpreisindex 2020 ergibt. Sollte dieser Index nicht mehr verlautbart werden, gilt jener Index als Grundlage, der diesem Index am meisten entspricht. Ausgangsbasis für diese Wertsicherung ist die für den Jahresdurchschnitt 2020 verlautbarte Indexzahl. Die so angepasste Betriebskostenpauschale gelangt ab September zur Vorschreibung.

- 3.3 Für die Reinigung der Pachträumlichkeiten hat der Pächter im Ausmaß, wie es ihm vom Schulerhalter vorgeschrieben wird, auf seine Kosten zu sorgen.

4. BETRIEBSFÜHRUNG:

- 4.1. Der Pächter verpflichtet sich, das Schulbuffet im Einvernehmen mit der Schule während des ganzen Unterrichtsjahres zu führen. Das Einvernehmen ist auch für Mitbenützungsverträge der Schule für besondere schulische Veranstaltungen herzustellen.

Die angebotenen Preise gemäß Warenliste sind für ein Jahr unveränderlich.

Danach bedürfen Preisänderungen sowie Abänderungen und Ergänzungen des Warenangebotes der schriftlichen Zustimmung des Schulgemeinschaftsausschusses. Rauchwaren und alkoholische Getränke dürfen nicht an Schüler verkauft werden.

- 4.2. Der Pächter hat auf seine Kosten und sein Risiko für das zur Betriebsführung erforderliche Personal zu sorgen. Die Abgabe von Waren durch den Pächter darf nur in den zum Pachtgegenstand gehörenden Räumen erfolgen. Das Abstellen oder Lagern von Gegenständen außerhalb der Pachträumlichkeiten ist unzulässig.
- 4.3. Aus der Betriebsführung resultierende Abfälle sind in den vom Verpächter beizustellenden geschlossenen Gefäßen zu verwahren und von ihm abzutransportieren.
- 4.4. Der Schulerhalter ist nicht berechtigt, Dritten die Aufstellung von Automaten (z.B. für Getränke) zu gestatten.

5. BENÜTZUNG UND INSTANDHALTUNG:

- 5.1. Der Pächter bestätigt, die Pachträumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände in gutem und betriebsfähigem Zustand übernommen zu haben. Der Pächter verpflichtet sich, die übernommenen Räumlichkeiten und Einrichtungsgegenstände während der ganzen Pachtzeit zu benutzen und auf seine Kosten zu reinigen. Die Erhaltung liegt beim Verpächter. Unbrauchbar gewordene Einrichtungsgegenstände sind vom Pächter auf seine Kosten zu ersetzen und gehen mit ihrer Neuanschaffung in das Eigentum des Verpächters über. Allfällige Ergänzungen erfolgen auf Kosten des Pächters und bleiben in seinem Eigentum.
- 5.2. Bauliche Änderungen und die Vornahme von Gas-, Wasser-, Heizungs-, Abfluss- und Elektroinstallationen innerhalb und außerhalb der zum Betrieb gehörigen Räumlichkeiten, sowie die Anbringung von jeglichen Gegenständen außerhalb der Räumlichkeiten, sowie die Anbringung von jeglichen Gegenständen innerhalb der Räumlichkeiten bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Verpächters. Die Arbeiten dürfen nur von behördlich befugten Gewerksleuten geplant und durchgeführt werden. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses kann der Verpächter die

Herstellung des ursprünglichen Zustandes auf Kosten des Pächters verlangen. Tut er dies nicht, gehen sämtliche Investitionen ohne Anspruch auf Kostenersatz in das Eigentum des Verpächters über. Dementsprechend verzichtet der Pächter auf die Geltendmachung von Ersatzansprüchen gem. §§ 1036, 1037 und 1098 ABGB:

5.3. Bei Beendigung des Pachtverhältnisses ist der Pachtgegenstand samt Einrichtungsgegenständen im gebrauchsfähigen Zustand, besenrein zu übergeben.

Der Pächter haftet für alle Schäden, die durch das Schulbuffet am Eigentum der Stadtgemeinde oder dritten Personen und Sachen zugefügt werden und hat die Stadtgemeinde aus einem derartigen Anlass vollkommen schad- und klaglos zu halten.

6. VERTRAGSÄNDERUNGEN:

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

7. KOSTEN, GEBÜHREN UND ABGABEN:

Sämtliche mit der Einrichtung dieses Vertrages verbundene Kosten, Gebühren und sonstigen öffentlichen Abgaben trägt der Pächter zur Gänze.

8. KAUTION:

Der Pächter erlegt bei Unterfertigung des Pachtvertrages zur Sicherstellung für alle Ansprüche des Verpächters aus diesem Pachtvertrag eine Kautions in Höhe von € 1.800,00 in Form einer Bankgarantie.

Der Verpächter ist berechtigt, sich aus dieser Kautions hinsichtlich aller Forderungen aus diesem Vertrag, die der Pächter bei Fälligkeit nicht erfüllt (z.B. Pachtrückstand, Verletzung der Instandhaltungspflicht, Schäden am Pachtgegenstand), einschließlich der Kosten anwaltlicher Mahnung und gerichtlicher Geltendmachung zu befriedigen.

Die Hingabe der Kautions entbindet den Pächter nicht von seinen Vertragsverpflichtungen. Der Pächter ist nicht berechtigt, eigene Forderungen gegen die Kautions aufzurechnen.

Muss die Kautions vom Verpächter in Anspruch genommen werden, so ist der Pächter verpflichtet, sie unverzüglich wieder aufzufüllen.

9. GERICHTSSTAND:

Für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis wird für das Verfahren vor den Bezirksgerichten das Bezirksgericht Graz und für das Verfahren vor den Gerichtshöfen I. Instanz des Landesgericht Graz als Gerichtsstand vereinbart.

....., am

Der Pächter

.....
Firmenstampiglie, Unterschrift

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge den Pachtvertrag über das Schulbuffet samt Pausenverpflegung mit Frau Martina Ehrenhöfler, Realschulstraße 6, 8280 Fürstenfeld, in der vorliegenden Form beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Ebenfalls sind für das Schulbuffet einige Anschaffungen zu tätigen. Der Gemeinderat möge hierfür ebenfalls einen Kostenrahmen in Höhe von € 20.000,00 als nicht veranschlagte Mittelverwendung beschließen.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, der Gemeinderat möge einen Kostenrahmen in Höhe von € 20.000,00 als nicht veranschlagte Mittelverwendung für Anschaffungen im Schulbuffet Fehring beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

6.

Beratung und Beschlussfassung – Verkauf Grdstk. Nr. 253/5, KG 62012 Höflach durch die Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklung KG

Der Beirat der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG hat in seiner Sitzung am 26.05.2021 beschlossen, das Grundstück Nr. 253/5, KG 62012 Höflach mit einer Fläche von 2.388 m² zum angebotenen Preis von € 25,00 pro m² von der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG an die Firma Austrovinyl GmbH, Radkersburgerstraße 9, 8350 Fehring, zu verkaufen. Darüber hinaus soll ein Vorkaufsrecht auf ein noch zu definierendes Grundstück aus Teilflächen der Grundstücke 252/1 und 253/1 in Größe von ca. 1.000 m² vertraglich vereinbart werden. Im Gegenzug ist die Annahme des Kaufangebotes von Herrn Mag. Reinhard Liehs vom 24.06.2021 für selbige Grundstücke zurückzuziehen und für nichtig zu erklären.

Der Entwurf des Kaufvertrages zwischen der Firma AUSTROVINYL GmbH als Verkäuferin und der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG als Käuferin wurde vom Beirat der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG in seiner Sitzung am 07.07.2021 beschlossen. Hierfür bedarf es der Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring als Komplementärin der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, das Grundstück Nr. 253/5, KG 62012 Höflach mit einer Fläche von 2.388 m² zum angebotenen Preis von € 25,00 pro m² von der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG an die Firma Austrovinyl GmbH, Radkersburgerstraße 9, 8350 Fehring, zu verkaufen und den Kaufvertrag in der vorliegenden Form vom 07.07.2021 zu beschließen. Darüber hinaus soll ein Vorkaufsrecht auf ein noch zu definierendes Grundstück aus Teilflächen der Grundstücke 252/1 und 253/1 in Größe von ca. 1.000 m² vertraglich vereinbart werden. Zudem ist die Annahme des Kaufangebotes von Herrn Mag. Reinhard Liehs zurückzuziehen und für nichtig zu erklären.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

7.

Beratung und Beschlussfassung – Verkauf Teilfläche von Grdstk. Nr. 1523, KG Schiefer

Die Fam. Bianca u. Josef Koller, 8350 Schiefer 29 hat mit Ansuchen vom 04.05.2021 beantragt, eine Teilfläche des Grdstk. Nr. 1523, KG Schiefer im Ausmaß von ca. 45 bis 50 m² zum Preis von 15,-- / m² zu kaufen. Es handelt sich dabei um einen Grünbereich, welcher an das Grundstück Nr. .107, Eigentümer Fam. Koller, angrenzt. Der weitere direkte Nachbar, Herr Johann Papst wurde über den geplanten Verkauf informiert. Seinerseits besteht kein Interesse, diesen Grundstücksteil zu kaufen.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 28.06.2021 darüber beraten und schlägt vor, diesen Grundstücksteil an die Fam. Koller zum Preis von 15,- / m² zu verkaufen. Das Verfahren kann nach § 13 LiegTG oder als Flurbereinigungsverfahren über die Agrarbezirksbehörde abgehandelt werden. Die Vermessungskosten werden von den Kaufinteressenten getragen.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, eine Teilfläche des Grdstk. Nr. 1523, KG Schiefer im Ausmaß von ca. 45 bis 50 m² zum Preis von 15,-- / m² an die Fam. Bianca u. Josef Koller zu verkaufen. Der Erlös wird für Straßenbauten verwendet.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

8.

Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Ankauf Grdstk. Nr. 238/2, KG Fehring

Das Grdstk. Nr. 238/2, KG Fehring (Besitzer: Frau Monika Lutterschmied) hat eine Größe von 2.930 m² und grenzt direkt an das Grdstk. Nr. 238/1 (Bauhof der Stadtgemeinde Fehring) an. Für eine künftige Erweiterung in diesem Bereich könnte das Grundstück jetzt zum Preis von 15,-- / m² angekauft werden.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 28.06.2021 darüber beraten und schlägt vor, dieses Grundstück von Frau Lutterschmied zum Preis von 15,-- / m² anzukaufen.

Der Kaufvertragsentwurf, erstellt vom Notariat Herk, GZ: 21137/F/bp vom 06.07.2021 liegt vor.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag über den Ankauf des Grdstk. Nr. 238/2, KG Fehring zum Preis von 43.950,-- zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

9.

Beratung und Beschlussfassung – Kaufvertrag Verkauf Grdstk. Nr. 405/1, KG Weinberg

Dieser Verkauf wurde in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 17.09.2020 beraten und in der Gemeinderatssitzung am 23.09.2020 beschlossen.

Mit Teilungsurkunde vom 17.05.2021 wurden von diesem Grundstück 37 m² abgetrennt, welche als Umkehrplatz dienen. Nunmehr hat das Grundstück eine Größe von 1.146 m². Der Kaufpreis beträgt 16,-- / m² - in Summe 18.336,00.

Der Kaufvertrag wurde von der Käuferin beim Rechtsanwältbüro Venus & Lienhart in Fürstenfeld beauftragt. Der Entwurf vom 24.06.2021 liegt vor.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag über den Verkauf des Grdstk. Nr. 405/1, KG Weinberg zum Preis von 18.336,-- an Frau Anita Dallarosa, 8350 Weinberg 160 zu beschließen. Der Erlös wird für Straßenbauten verwendet.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

10.

Beratung und Beschlussfassung - Kaufvertrag Verkauf Teilfläche von Grdstk. Nr. 132/1 KG Fehring

Der Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland hat beantragt, eine Teilfläche des Grdstk. Nr. 132/1, KG Fehring in der Größe von 1030 m² für die Errichtung einer Zufahrt zum nördlichen Betriebsgelände zu kaufen.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 26.04.2021 diesen Verkauf befürwortet und der Gemeinderat hat in der Sitzung am 19.05.2021 den Verkauf beschlossen.

Der Kaufpreis beträgt 20,-- / m². Die Kaufsumme: 20.560,00.

Der Kaufvertragsentwurf vom 22.06.2021 vom Notariat Herk, GZ: 21134/F/bw/FM liegt vor.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag über den Verkauf einer Teilfläche des Grdstk. Nr. 132/1, KG Fehring in der Größe von 1030 m² an den Wasserverband Wasserversorgung Vulkanland zu beschließen. Der Erlös wird für Straßenbauten verwendet.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

11.

Beratung und Beschlussfassung – Vermessung Weg. Nr. 1623/1, KG Weinberg

Für die Errichtung eines Umkehrplatzes in der Klöchigrabensiedlung wurden die Grdstk. Nr. 405/1, 406/4 und 1623/1, KG Weinberg vermessen. Jetzt liegt die Vermessungsurkunde des Büro Reichsthaler, GZ: 33955-62035-T vor.

Demnach fallen 37 m² vom Grdstk. Nr. 405/1 und 4 m² vom Grdstk. Nr. 406/4 dem Gemeindegeweg Nr. 1623/1 zu.

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 28.06.2021 darüber beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, die Verordnung zur Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idGF. über die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung für das Weggrundstück Nr. 1623/1, KG Weinberg laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler, GZ: 33955-62035-T zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

12.

Beratung und Beschlussfassung – Vermessung Weg. Nr. 507, KG Weinberg

Wie in der Sitzung des Ausschusses für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 17.09.2020 beraten und festgelegt, wurde der Weg Nr. 507, KG Ödgraben auf einer Länge von ca. 300 m neu vermessen. Die Vermessungsurkunde, GZ: 33907-62023-T liegt vor.

Daraus ergeben sich folgende Änderungen:

Fam. Hafner:	Abgang von 789 m ²
Frau Sakotnik:	Abgang von 816 m ²
Frau Reicht:	Zugang von 21 m ²
Öffentliches Gut:	Zugang von 1583 m ²

Der Ausschuss für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt hat am 28.06.2021 darüber beraten und schlägt dem Gemeinderat vor, die Verordnung zur Auflassung der abgedescribenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung zu beschließen.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung gemäß § 94 Abs. 1 Zif. 3 des allgemeinen Grundbuchgesetzes in Verbindung mit § 8 Abs. 3 Landesstraßenverwaltungsgesetz idGF. über die Auflassung der abgedescribenen Grundstücksteile des öffentlichen Gutes sowie die Widmung als öffentliches Gut der zugeschriebenen Grundstücksteile und den Antrag auf grundbücherliche Durchführung der Vermessung für das Weggrundstück Nr. 507, KG Ödgraben laut Vermessungsurkunde von DI Karl Reichsthaler, GZ: 33907-62023-T zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

13.

Beratung und Beschlussfassung – Änderung Flächenwidmungsplan VF 1.02 (Kleine Änderung) Einwendungsbehandlung und Endbeschluss

1. Einwendungsbehandlung:

Im Zuge der Anhörung vom 02. bis 23.06.2021 sind folgende Einwendungen eingegangen:

Einwendung 1

**Öffentliche Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung
Ref. Bau- und Raumordnung,
Bearbeiter: DI Hermann Kainz
GZ: ABT13-197095/2021-7 vom 22.06.2021**

Fall 1 – Gst. Nr. 346/3 (TF), KG Johnsdorf L in Aufschließungsgebiet (DO)

- Im SOLL-Plan ist eine max. Dichte von 0,4 eingetragen, im Wortlaut zum Fall 1 jedoch 0,6.

- Laut den Erläuterungen (S. 8) sollen auf den ca. 1.500 m² 1 bis 2 (?) Einfamilienwohnhäuser errichtet werden. Da die Raumordnungsgrundsätze einen sparsamen Flächenverbrauch festlegen und auch in der Verordnung des REPROS Südoststeiermark 2016 - (6) Ziff. 2 – ein Maximalwert von ca. 900 m² für einen Bauplatz von Ein- und Zweifamilienwohnhäuser festgelegt wird, sind im ggst. Fall zwei Baulandverträge vorzulegen.
- Weiters wird darauf hingewiesen, dass nicht nur das Gebäude selbst lärmfrei zu stellen ist, sondern auch wesentliche Aufenthaltsbereiche im Freien lärmfrei sein müssen. Hier ist auch die Stellungnahme der Abt. 15, Mag. Schopper, vom 17.06.2021 als verbindlich zu beachten.
- In der Legende des SOLL-Plans ist die Signatur für (IM) zu ergänzen.

Stellungnahme der Raumplanung:

Zu Fall 1:

- **Die Dichte wurde im Zuge der Bearbeitung der Beschlussunterlagen im Wortlaut auf 0,2 – 0,4 ausgebaut**
- **Die Grundstücksgröße wurde auf 960m² reduziert.**
- **Die Stellungnahme von Herrn Mag. Schopper wurde in den Erläuterungsbericht übernommen. Im Zuge des Bauverfahrens ist entsprechend der Stellungnahme nachzuweisen, dass durch die Maßnahmen den Vorgaben der ÖNORM S 5021 entsprochen wird. Das Aufschließungserfordernis Lärmfreistellung wurde um den Hinweis auf die Einhaltung der Planungsrichtwerte der ÖNORM s 5021 ergänzt.**

Fall 2 – Gst. Nr. 644/4 (TF), KG Fehring L in DO

Die Aussage „... im Anschluss an vollständig bebautes Dorfgebiet ...“ (S. 10) ist unrichtig. Das GIS Orthofoto zeigt, dass nur rund 50% des Baugebietes bebaut ist.



Diesbezüglich wird ein Genehmigungsvorbehalt ausgesprochen, da vor weiterer Umwidmung die großen unbebauten Bereiche im vollwertigen DO zu konsumieren sind. Nur die Lage im Potential ist keine ausreichende Begründung. Auch hier gelten die Raumordnungsgrundsätze des sparsamen Flächenverbrauchs.

Auch die Lage im Teilraum „außeralpines Hügelland“ mit dem Nachweis von großflächig noch möglichen „unbebauten Bauplätzen“ ist derzeit hier kein Argument.

Stellungnahme der Raumplanung:

Zu Fall 2:

Im Ortsteil Kalchgruben werden zurzeit einige Bauvorhaben umgesetzt. Das Grundstück 650 im Süden des Ortsteiles wurde bereits geteilt. 2 der entstandenen Bauplätze werden derzeit bebaut bzw. gibt es für ein Wohnhaus bereits ein genehmigtes Bauverfahren, für einen weiteren Bauplatz laufen die Planungen – siehe Lagepläne dazu im Anhang. Für die weiteren Bauplätze gibt es bereits Interessenten (der Eigentümer bewirbt den Verkauf aktiv, auch auf der HP der Stadtgemeinde Fehring) – die

Bautätigkeit ist daher in diesem Bereich sehr groß. Da die umliegenden Bauplätze des gegenständlichen Gebietes zur Gänze bebaut sind und einige Bauvorhaben kurz vor Baubeginn stehen, hat sich die Gemeinde entschlossen die Änderung, und damit Ergänzung um einen weiteren Bauplatz im Rahmen der Möglichkeit des Entwicklungsplanes auszuweisen. Damit wird einer jungen bauwilligen Familie die Möglichkeit gegeben in naher Zukunft ihr Einfamilienwohnhaus zu errichten. Der Genehmigungsvorbehalt wurde von DI Kainz ABT 13 mit Mail vom 23.7.2021 aufgehoben.

Fall 3 – Gst. Nr. 755/2 (TF), 708 (TF), KG Fehring Bodenentnahme bef in lpf Lehrpfad.

Zur Änderung selbst fachlich kein Einwand.

Es wird jedoch hinterfragt, wie die derzeitige großflächige Festlegung im rk. ÖEK/EP örtl. Vorrangfläche/Eignungszone Erholung erh mit der gleichzeitigen Festlegung im FWP SN Bodenentnahmefläche vereinbar ist.

Stellungnahme der Raumplanung:

Zu Fall 3:

Die Fläche die im rechtskräftigen FWP als SN Bodenentnahmefläche ausgewiesen ist war eine ehemalige Lehmgrube. Die Nachnutzung der sehr großen Fläche findet Schritt für Schritt statt – daher wurde im Entwicklungsplan die Eignungszone Erholung ausgewiesen. Im ÖEK ist die Zielsetzung in diesem Bereich den sanften Tourismus zu forcieren verankert. Gleichzeitig ist die Festlegung und weitere Konkretisierung von touristischen Entwicklungen für diesen Bereich, um eine geordnete Entwicklung zu sichern Zielsetzung. Ein Teilbereich der ehemaligen Lehmgrube ist im Flächenwidmungsplan bereits als Sondernutzung Fischteich gewidmet. Nun erfolgt die Ausweisung als Lehrpfad. Weitere Projekte in diesem Gebiet sind geplant. Eine Konkretisierung wird daher wie bisher Schritt für Schritt stattfinden. Bis dahin wird in den Teilbereichen in denen bisher noch keine konkreten Projekte umgesetzt werden sollen die Ausweisung als Bodenentnahmefläche beibehalten. Aus der Sicht der örtlichen Raumplanung ist daraus kein Widerspruch vom Entwicklungsplan zum Flächenwidmungsplan abzuleiten, da durch die Ausweisung im Entwicklungsplan die Zielsetzung definiert ist und im Flächenwidmungsplan diese Zielsetzungen dann im Laufe der Zeit umgesetzt werden sollen.

Fall 4 – Gst. Nr. 71/2 (TF), KG Johnsdorf L in SN im Freiland Erholung

Eine „Kompaktierung“ der neuen Festlegung mit dem Bestand am Rand des bestehenden Parks – nicht als fingerförmige Erweiterung – ist anzustreben. Bestehende Objekte im Freiland sind kein ausreichendes Argument.

Stellungnahme der Raumplanung:

Zu Fall 4:

Die geplante Nutzung der neu gewidmeten Fläche benötigt die in den Anhörunterlagen ausgewiesene Ausformung, da diese auch der rechteckigen Form des Grundstückes entspricht und sich durch die Waldumrahmung ebenso diese Form ergibt, wurde die Ausweisung in der angehörten Form auch in den Beschlussunterlagen weiterverfolgt.

Fall 5 – Gst. Nr. 1948 (TF), KG Johnsdorf L in Sanierungsgebiet WA

Lt. Kataster im webGIS handelt es sich um Gst. Nr. 1948/3.

Im Wortlaut sind die Sanierungserfordernisse festzulegen (§29(4), StROG 2010) und ist deren Befristung zu beschreiben. Neben der Hochwasserproblematik ist im Fall einer künftigen Wohnnutzung (Umnutzung des bestehenden Trafos) auch das Lärmproblem zu lösen (siehe EP-Ausschnitt).

Stellungnahme der Raumplanung:

Zu Fall 5:

Das Sanierungserfordernis Hochwasserfreistellung und der Sanierungszeitraum wurden im Wortlaut verankert. Es ist eine gewerbliche Nutzung für Lager und Büro in diesem Bereich geplant. Im Zuge des Bauverfahrens ist das Gebiet hochwasserfrei zu stellen.

Fall 6 – Gst. Nr. 334/4, u.a. , KG Ödgraben L in Auffüllungsgebiet „Ödgraben“

Der ggst. AF-Entwurf wird negativ beurteilt. Die Distanz zwischen der Baugruppe im Norden (näherliegendes Wohnhaus im Osten) und dem Einzelobjekt im Süden ist gem. dem aktuellen Orthofoto im webGIS Steiermark derart groß, dass ein „zusammenhängend ... bebautes Gebietes“, welches als Grundvoraussetzung für Festlegung eines Auffüllungsgebietes gem. §33(3), 2. a), StROG 2010 erforderlich ist, nicht besteht. Somit existiert eine kleine Baugruppe im Norden und ohne räumliches Naheverhältnis ein Einzelgebäude im Süden.

Damit erübrigt sich eine nähere Prüfung dieses AF-Entwurfs. Der Genehmigungsvorbehalt gilt auch für diesen Fall.

Stellungnahme der Raumplanung:

Zu Fall 6:

Der Fall 6 entfällt in diesem Verfahren und soll in einem weiteren Verfahren bearbeitet werden.

Fall 7 – Gst. Nr. 238/1 (TF), 238/2 (TF) KG Fehring L in I1

Dieser Fall wurde mit E-Mail vom 10.06.2021 zurückgezogen.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper beantragt, die Einwendung der Abteilung 13 – Umwelt und Raumordnung, Ref. Bau- und Raumordnung, im Sinne der fachlichen Stellungnahme zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Einwendung 2

Öffentliche Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung
--

Fall 6 – Gst. Nr. 334/4, u.a. , KG Ödgraben L in Auffüllungsgebiet „Ödgraben“

Entsprechend den Bestimmungen in § 39 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 i.d.g.F teilt die Fachabteilung Energie und Wohnbau, Referat Bautechnik und Gestaltung - Bau- und Landschaftsgestaltung -, mit, dass zu den vorliegenden Änderungspunkten im Flächenwidmungsplan folgender Einwand besteht:

Als Grundlage zur Ausweisung des geplanten Auffüllungsgebietes werden zwei beiderseits des Ödgrabenwegs einander gegenüberliegende Wohnhausbestände herangezogen. Das dritte einbezogene Bestandsgebäude liegt in solitärer Lage weiter südlich. Aufgrund der distanzierten Situierung dieses dritten Bestandsgebäudes (Entfernung zu den nördlichen Wohngebäuden jeweils über 100m) ist von keiner zusammenhängenden Bebauung im Sinne der Bestimmungen des §33 (3) Z2 auszugehen, sodass die grundlegenden Voraussetzungen zur Ausweisung eines Auffüllungsgebiets aus fachlicher Sicht nicht gegeben sind.

Stellungnahme der Raumplanung:

Zu Fall 6:

Der Fall 6 entfällt in diesem Verfahren und soll in einem weiteren Verfahren bearbeitet werden.

Einwendung 3

**Öffentliche Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung
Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Stabstelle Personal, Organisation, Recht,
BBL-Koordination
Bearbeiterin: Dr. Brigitte Autengruber
GZ: ABT16-206284/2021-2 vom 18.06.2021**

Fall 1 – Gst. Nr. 346/3 (TF), KG Johnsdorf L in Aufschließungsgebiet (DO)

Gstk.-Nr. 346/3 (TF), KG Johnsdorf – DO statt LF, 1.500 m².

Als Aufschließungserfordernis wurde Lärmfreistellung verordnet. Dies ist ungenügend.

Die Aufschließungserfordernisse sind wie folgt zu ergänzen:

- Die Anbindung darf nur über den Hantbergweg vorgenommen werden.
- Bauwerke müssen einen Abstand von mind. 10m von der Landesstraße einhalten.
- Oberflächenwässer müssen auf Eigengrund verbracht werden, eine Einleitung in die Entwässerungsanlagen der Landesstraße hat zu unterbleiben.

Stellungnahme der Raumplanung:

Zu Fall 1:

Die Aufschließungserfordernisse wurden in den Wortlaut aufgenommen. Die Baulandgrenze ist im Zuge der Beschlussfassung 15m von der Landesstraße abgerückt.

Fall 7 – Gst. Nr. 238/1 (TF), 238/2 (TF) KG Fehring L in I1

Gstk.-Nr. 238/2 und 238/1 (TF), KG Fehring, Industriegebiet statt Freiland - 3.247 m².

Die Anbindung über die Geflügelschlachtstraße ist gegeben, ein Linksabbiegestreifen ist nicht vorhanden. Aufgrund des bereits vorhandenen Bestandes ist eine Nachrechnung unter Berücksichtigung der Erweiterung vorzulegen (Leistungsfähigkeitsnachweis nach HBS).

Dieser Fall wurde mit E-Mail vom 10.06.2021 zurückgezogen.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper beantragt, die Einwendung der Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Stabstelle Personal, Organisation, Recht, BBL-Koordination, im Sinne der fachlichen Stellungnahme zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

Einwendung 4

<p style="text-align: center;">Öffentliche Stellungnahme Amt der Stmk. Landesregierung Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik Bearbeiter: Mag. Andreas Schopper GZ: ABT15-147433/2017-39 vom 17.06.2021</p>
--

Fall 1 – Gst. Nr. 346/3 (TF), KG Johnsdorf L in Aufschließungsgebiet (DO)

Die Unterlagen zur Anhörung zur Flächenwidmungsplanänderung 1.02 der Stadtgemeinde Fehring wurden von der Abteilung 13 mit dem Ersuchen um Stellungnahme zu Fall 1 (Lärm) an die Abteilung 15 übermittelt.

Beim gegenständlichen Planungsgebiet handelt es sich um ein an bestehendes Dorfgebiet angrenzendes Areal, das durch die direkt angrenzende L221 flächig lärmbelastet ist. Unter Bezug auf Kapitel 3.2.2.2 der Lärmschutzrichtlinie des Landes Steiermark wird argumentiert, dass aufgrund der zentralen Lage eine Lärmfreistellung mittels passiver Lärmschutzmaßnahmen zulässig ist. In diesem Zusammenhang werden die Situierung der Wohn- und Schlafräume und auch der Freiflächen auf die lärmabgewandte Seite genannt.

Dem ist grundsätzlich zuzustimmen, es muss aber darauf hingewiesen werden, dass im Bauverfahren auch tatsächlich nachgewiesen werden muss, dass durch diese Maßnahmen eine den Vorgaben der ÖNORM S 5021 entsprechende umfassende Lärmfreistellung maßgeblicher nutzbarer Freibereiche realisiert werden kann. Die bloße bauliche Situierung ohne Nachweis ist nicht ausreichend.

Im Detail muss das Einhalten der entsprechenden Planungsrichtwerte gem. ÖNORM S 5021 in den nutzbaren Freibereichen des gegenständlichen Areals auch zur Tag- (Beurteilungspegel 55 dB) und Abendsituation (Beurteilungspegel 50 dB) gesichert sein.

Darüber hinaus sind im Bereich von Fenstern von Wohn- oder Schlafräumen die entsprechenden Planungsrichtwerte (Beurteilungspegel WA 45 dB, auch in zumindest 4 m Höhe!) auch in der Nacht einzuhalten, um ein Offenhalten dieser Fenster über vernünftige Zeiträume (freies Dispositionsrecht) zu ermöglichen. Sollten Fenster von Wohn- oder Schlafräumen in Lärmexposition geplant sein müsste eine ausreichende Belüftung dieser

Räume auch ohne Öffnen von straßenseitigen (Lärmschutz-) Fenster gesichert sein, z.B. über mechanische Belüftung oder emittentenabgewandte Fenster in den Selben Räumen.

Stellungnahme der Raumplanung:

Zu Fall 1:

Die Stellungnahme wurde in den Erläuterungsbericht übernommen. Im Zuge des Bauverfahrens ist entsprechend der Stellungnahme nachzuweisen, dass durch die Maßnahmen den Vorgaben der ÖNORM S 5021 entsprochen wird. Das Aufschließungserfordernis Lärmfreistellung wurde um den Hinweis auf die Einhaltung der Planungsrichtwerte der ÖNORM S 5021 ergänzt.

Gemeinderatsbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper beantragt, die Einwendung der Abteilung 15 – Energie, Wohnbau, Technik, im Sinne der fachlichen Stellungnahme zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

2. Endbeschluss:

GR DI Gerhard Kasper beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge die Änderung des Flächenwidmungsplanes - Änderungsverfahren 1.02 in der geänderten Form (Stand 29.06.2021) beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

14.

Beratung und Beschlussfassung – Verordnung Geschwindigkeitsbeschränkung Rattenbergweg

In der Sitzung des Ausschusses für Bau, Raumordnung, Verkehr, Energie und Umwelt am 26.04.2021 wurde über die Verlängerung der bestehenden Geschwindigkeitsbeschränkung von 30 km/h um ca. 100 in Richtung Norden beraten. Als Begründung wurde angeführt, dass der Rattenbergweg zusätzlich zum Anrainerverkehr auch als Abkürzung zwischen Brunn und Rittergraben sehr stark frequentiert ist. Auch eine entsprechende Verbauung in den letzten Jahren in diesem Bereich erfordert mehr Sicherheit.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, wie vom Ausschuss vorgeschlagen, folgende Verordnung zu beschließen:

Verordnung

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring vom 07.07.2021 wird für den Rattenbergweg, Weg Nr. 808 nachfolgende straßenpolizeiliche Maßnahme angeordnet:

Die bestehende Geschwindigkeitsbeschränkung – Vorschriftszeichens gem. § 52 (10a) „Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 kmh“ und rückseitig das Vorschriftszeichen gem. § 52 (10b) „Ende der

Geschwindigkeitsbeschränkung – erlaubte Höchstgeschwindigkeit 30 kmh“ – wird um ca. 100 m in Richtung Norden verlängert.

Diese beginnt aus südlicher Richtung an der Grundgrenze zwischen den Grdtk. Nr. 902/5 und 902/17, KG Johnsdorf und endet künftig nach der Einfahrt zum Objekt Brunn 183 beim Grdstk. Nr. 904/3, KG Johnsdorf.

Die neue Gesamtlänge beträgt ca. 200 m.

Die Verordnung tritt mit dem Zeitpunkt der Aufstellung des Verkehrszeichens in Kraft.

Rechtsgrundlage: § 43 Abs. 1 lit. B i. V. m. § 94d Zif. 4d sowie § 44 Abs. 1 StVO 1960 i.d.g.F.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

15.

Beratung und Beschlussfassung – Aufhebung der Verordnung Gewichtsbeschränkung Watzlawekweg

Diese Verordnung wurde in der Gemeinderatssitzung am 27.01.2021 beschlossen.

Im Zuge der Verordnungsprüfung durch die Abt. 16 des Amtes der Stmk. Landesregierung wurde diese Verordnung jedoch als gesetzwidrig gesehen.

Im § 94d Zif. 1 bis 21 StVO ist ein Fahrverbot nicht in der abschließenden Aufzählung enthalten. Daher fällt diese Verordnung in den Zuständigkeitsbereich der Bezirkshauptmannschaft.

GR DI Gerhard Kasper stellt den Antrag, die Verordnung vom 27.01.2021 über die Aufstellung der Vorschriftszeichen gem. § 52 (9c) „Fahrverbot für Fahrzeuge mit über 7,5 Tonnen Gesamtgewicht“ mit dem Zusatzzeichen gem. § 54 „ausgenommen Anrainer und Zubringer“ für den Watzlawekweg, Weg Nr. 512, KG Tiefenbach aufzuheben.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

16.

Beratung und Beschlussfassung - Wiki Nachmittagsbetreuung – Rückersätze im Lockdown

Die WIKI Kinderbetreuungs GmbH, welche die Dienstleistung der Nachmittagsbetreuung in der Stadtgemeinde Fehring erbringt, ist an die Stadtgemeinde Fehring herangetreten, um in Erfahrung zu bringen, ob von Seiten der Stadtgemeinde Fehring Refundierungen für den 2. Lockdown (17.11. bis 06.12.2022) und den 3. Lockdown (07.01. bis 05.02.2021) vorgesehen sind.

In den Kindergärten der Stadtgemeinde Fehring wurde im 3. Lockdown angelehnt an die Regelung des Landes Steiermark im 2. Lockdown folgende Regelung angewendet: Kinder, die im Zeitraum von 07.01. bis 14.02.2021 die Betreuungseinrichtungen nicht oder maximal sechs Mal besucht haben, werden der Jänner-Beitrag zu 100 % und der Februar-Beitrag zu 50 % erlassen.

Für die Nachmittagsbetreuung ergibt sich dadurch folgende Regelung:

Kinder, die im Zeitraum von 17.11. bis 06.12.2020 die Nachmittagsbetreuung nicht oder maximal drei Mal besucht haben, wird der halbe November-Beitrag refundiert. Kinder, die im Zeitraum von 07.01. bis 05.02.2021 die Nachmittagsbetreuung nicht oder maximal vier Mal

besucht haben, wird der gesamte Jänner-Beitrag refundiert. Die Gegenrechnung mit den Eltern erfolgt im Juni 2021.

Der Ausschuss für Finanzwirtschaft, Sport und Vereine hat sich in seiner Sitzung am 24.06.2021 darauf geeinigt, dem Gemeinderat diese Regelung zur Refundierung von Beiträgen für die Nachmittagsbetreuung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, Kinder, die im Zeitraum von 17.11. bis 06.12.2020 die Nachmittagsbetreuung nicht oder maximal drei Mal besucht haben, soll der halbe November-Beitrag und Kinder, die im Zeitraum von 07.01. bis 05.02.2021 die Nachmittagsbetreuung nicht oder maximal vier Mal besucht haben, soll der gesamte Jänner-Beitrag refundiert werden. Die Gegenrechnung mit den Eltern erfolgt im Juni 2021.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

17.

Beratung und Beschlussfassung – Musikschultarife für das Schuljahr 2021/2022

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, die Musikschultarife für das Musikschuljahr 2021/22 entsprechend der Empfehlung des Landes Steiermark und dem Städte- und Gemeindebund, wie folgt, anzupassen:

Stadtgemeinde Fehring Musikschul-Tarife Schuljahr 2021/22		
	SchülerInnen	Erwachsene
Hauptfach im ordentlichen Studium	€ 499,00	€ 965,00
Hauptfach mit 1/3-Ermäßigung	€ 332,67	
Hauptfach mit 2/3-Ermäßigung	€ 166,33	
Kursfach (ab 6 SchülerInnen)	€ 247,00	€ 247,00
Kursfach (ab 6 SchülerInnen) mit 1/3-Ermäßigung	€ 164,67	
Kursfach (ab 6 SchülerInnen) mit 2/3-Ermäßigung	€ 82,33	
Kursfach (mit 4-5 SchülerInnen)	€ 370,00	€ 370,00
Kursfach (mit 4-5 SchülerInnen) mit 1/3-Ermäßigung	€ 246,67	
Kursfach (mit 4-5 SchülerInnen) mit 2/3-Ermäßigung	€ 123,33	

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

17a.

Beratung und Beschlussfassung – Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Hatzendorf

Mit Antrag vom 30.06.2021 hat die Jagdgesellschaft Hatzendorf, vertr. durch Obmann Johann Maitz beantragt, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge folgender Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Hatzendorf zustimmen:

Das Gesellschaftsmitglied Herbert Lehner, geb. 24.01.1959 wohnhaft in Hatzendorf 151, 8361 Fehring scheidet auf eigenem Wunsch mit Wirksamkeit zum 15.07.2021 aus der Jagdgesellschaft aus. An seine Stelle tritt Josef Bauer geb. 18.02.1974, wohnhaft in Hatzendorf 52, 8361 Fehring.

Herr Josef Bauer verfügt über die Pächterfähigkeit. Es liegen keine Ausschlussgründe von der Pachtung einer Gemeindejagd vor.

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, der Gemeinderat der Stadtgemeinde Fehring möge dieser Auswechslung eines Mitgliedes der Jagdgesellschaft Hatzendorf zustimmen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

17b.

Beratung und Beschlussfassung Verfahrenseinleitung Änderung des ÖEK VF 1.03 und Änderung des FLÄWI VF 1.03 (vereinfachtes Verfahren) Festlegung des Auflagezeitraumes und Vergabe der Planungsleistungen

Bgm. Mag. Johann Winkelmaier berichtet, dass für die geplante Erweiterung des ASZ in Brunn eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes und des Flächenwidmungsplanes erforderlich ist. Weiters liegt aus der KG Petersdorf I (Fam. Josef Pammer) ein Wunsch nach einer Änderung des ÖEK und des FLÄWI vor.

Beides könnte im Rahmen eines vereinfachten Verfahrens nach § 24a bzw. 39 Stmk. ROG durchgeführt werden.

Für die Planungsleistungen liegt ein Angebot vom Büro SKD Architektur ZT-GmbH vom 06.07.2021 in der Höhe von gesamt 6.072,-- netto für den Fall ASZ und 5.400,-- netto für den Fall Petersdorf I vor. Gemäß § 43 Stmk. ROG können 50 % der Planungskosten von den Widmungswerber eingefordert werden.

GR Friedl: Wird der Vorfluter verrohrt?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Ein Großteil wird verrohrt.

GR Friedl: Die Ausfahrt vom Lagerhaus gibt es dann nicht mehr?

Bgm. Mag. Winkelmaier: Das Lagerhaus wird unterhalb des ASZ eine eigene Zufahrt errichten.

GR Heuberger: Ich finde den Standort für das ASZ nicht ideal und kann dem nicht zustimmen.

Bgm. Mag. Winkelmaier: Der Standort liegt gut, da auch die Gemeinde Kapfenstein und ev. auch andere Gemeinden mitversorgt werden können. Wir müssen hier schnell handeln.

- 1) Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, das Verfahren zur Änderung des ÖEK VF 1.03 und Änderung des FLÄWI VF 1.03 im vereinfachten Verfahren einzuleiten.**

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 19 Stimmen angenommen.

1 Gegenstimme GR Heuberger

- 2) Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, den Auflagezeitraum vom 12.07.2021 bis 06.09.2021 festzulegen.**

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

- 3) Bgm. Mag. Johann Winkelmaier stellt den Antrag, das Büro SKD Architektur ZT-GmbH laut Angebot vom 06.07.2021 mit den Planungsleistungen zu beauftragen. 50 % der Planungskosten werden vom Widmungswerber des Fall 2 in Petersdorf I eingefordert.**

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung mit 19 Stimmen angenommen.

1 Gegenstimme GR Heuberger

17c.

Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 – Vorhaben Ankauf Objekt Hauptplatz 23 / Ankauf Grdstk. Nr. 948/1, KG Fehring

Für den Ankauf des Objektes Hauptplatz 23, von Herrn Ing. Binder, war im Jahr 2017 die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von EUR 270.000,00 endfällig auf 3 Jahre ohne Haftung der Stadtgemeinde Fehring erforderlich. Das Darlehen für den Ankauf des Objektes Hauptplatz 23 von Herrn Ing. Binder, wurde in der Beiratssitzung am 20.06.2017 zum variablen Zinssatz 6-M-Euribor + Aufschlag 2,00 % an die Raiffeisenbank Region Fehring vergeben.

Dieses Darlehen 1000120220 über € 270.000,- könnte durch den Verkauf des Objektes Hauptplatz 23 an die Stadtgemeinde Fehring zur Errichtung einer Tagesbetreuungsentrums vollständig rückgeführt werden. Jedoch ist für den Ankauf des Grundstücks Nr. 948/1, KG Fehring, neben dem bestehenden Gesundheitszentrum, wo die Entwicklung eines Fachärztesentrums geplant ist, eine Zwischenfinanzierung von € 140.000,00 notwendig. Aufgrund dieser Investition steht für die Tilgung derzeit der Betrag von € 130.000,- zur Verfügung.

Daher soll dieses bestehende Darlehen in der Höhe von €140.000,- (nach der Teiltilgung) für insgesamt 3 Jahre verlängert werden.

Der Beirat der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG hat die Vertragsänderung zum Abstattungskredit IBAN AT98 3807 1010 0012 0220 in seiner Sitzung am 07.07.2021 beschlossen. Hierfür bedarf es der Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring als Komplementärin der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, die Vertragsänderung zum Abstattungskredit IBAN AT98 3807 1010 0012 0220 aufgrund der Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 nach Teiltilgung in Höhe von € 130.000,00 um drei Jahr bis 30.06.2024 in Höhe von € 140.000,00 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

17d.

Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 – Vorhaben Grundankauf von Josef Glanz, Fehring

Für den Grundankauf von Herrn Josef Glanz, Belvederestraße 13/3, Fehring, war im Jahr 2017 die Aufnahme eines Darlehens in Höhe von EUR 350.000,00 endfällig auf 3 Jahre ohne Haftung der Stadtgemeinde Fehring erforderlich. Das Darlehen für den Grundankauf von Herrn Josef Glanz, Belvederestraße 13/3, Fehring, wurde in der Beiratssitzung am 20.06.2017 zum variablen Zinssatz 6-M-Euribor + Aufschlag 2,00 % an die Raiffeisenbank Region Fehring vergeben. Da das Vorhaben noch nicht abgeschlossen ist, wurde bei der Raiffeisenbank Region Fehring um Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 um ein Jahr angefragt.

Der Beirat der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG hat die Vertragsänderung zum Abstattungskredit IBAN AT45 3807 1011 0012 0220 in seiner Sitzung am 07.07.2021 beschlossen. Hierfür bedarf es der Beschlussfassung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Fehring als Komplementärin der Stadtgemeinde Fehring Stadt- und Ortsentwicklungs KG.

Fin.Ref. Mag. Spiel stellt den Antrag, die Vertragsänderung zum Abstattungskredit IBAN AT45 3807 1011 0012 0220 aufgrund der Verlängerung der Laufzeit des Abstattungskreditvertrags vom 21.06.2017 um ein Jahr bis 30.06.2022 in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Dieser Antrag wird in offener Abstimmung einstimmig angenommen.

18. Allfälliges

Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass sich Vize-Bgm. Marcus Gordisch und GR Lukas Sundl als Europa Gemeinderäte gemeldet haben und bedankt sich für das Engagement.

Weiters lädt Bgm. Mag. Winkelmaier zum „Schlussfest goes Rosenbad Fehring“ ein. Eine Gaudi-Schwimm Staffel soll die Veranstaltung umrahmen.

GR Jansel spricht von einer Zusage zum Breitbandausbau, die er der Zeitung entnommen hat. Bgm. Mag. Winkelmaier berichtet, dass es ein Gespräch mit der Landesrätin gegeben habe und das Projekt jetzt umgesetzt werden könne. LAbg. Franz Fartek habe sich hierfür sehr stark eingesetzt.

GR Heuberber bittet um einen Radständer für die VS Hohenbrugg. Bgm. Mag. Winkelmaier betont, dass sich die Stadtgemeinde darum kümmern werde.

GR Eibl erkundigt sich, ob die Asphaltierungsarbeiten für dieses Jahr abgeschlossen seien. Bgm. Mag. Winkelmaier betont, dass im Herbst die Arbeiten weiterverfolgt werden.

GR Eibl merkt an, dass bei der Kreuzung Unger in Richtung Söchau ein Spiegel angebracht werden solle. Bgm. Mag. Winkelmaier antwortet hierzu, dass sich die Gemeinde das ansehen werde.

Bgm. Mag. Winkelmaier bedankt sich bei allen Gemeinderäten für das erste halbe Jahr und lädt zu den Weintagen recht herzlich ein.